



An die Mitglieder des  
Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen

24.05.2017

**Anfrage Die Linke & Piraten in der 20. Sitzung vom 29.03.2017,  
Tagesordnungspunkt 5.5 Gefahrgutlager in Dortmund-Wickede,  
Drucksache-Nr. 07367-17-E12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Givaudan Deutschland GmbH im Gewerbegebiet Dortmund-Wickede, Giselherstraße, stellt Aromen für die Lebensmittelindustrie her. Hierzu werden Grundstoffe eingesetzt, die zum Teil Gefährlichkeitsmerkmale nach Betriebssicherheitsverordnung aufweisen.

Da das Bestandslager nicht mehr dem anerkannten Stand der Technik entsprach und die Firma sich auch von einem externen Lagerhalter trennen wollte, wurde ein neues Lager mit 2 Lagerabschnitten geplant, das allen geltenden Vorschriften entspricht.

Es wurden Anträge beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich Bauaufsicht (Baurecht), der Unteren Wasserbehörde (Wasserrecht) und der Bezirksregierung (§18 (4) Betriebssicherheitsverordnung) gestellt. Diese Anträge wurden genehmigt.

**Frage 1:**

**Welche Gefahrgüter aus welchen Stoffgruppen werden dort gelagert? Für was ist eine Genehmigung erteilt worden? Welche Auflagen sind durch den Betreiber zu erfüllen?**

Durch das Bauordnungsamt wurde eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Gefahrstofflagers erteilt. Darüber hinaus wurde die Lagerung wassergefährdender Stoffe durch die Untere

Geschäftsbereiche:

Wasserbehörde in Form einer sogenannten Eignungsfeststellung nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigt. Durch den Aufbau und die Konzeption des Lagers sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen im wasserrechtlichen Bescheid (Auflagen zum Aufbau der Bodenflächen, Festlegung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen und regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch zugelassene Sachverständige sowie Aufstellung von Betriebsanweisungen) wird ein absoluter Schutz des Grundwassers erreicht.

Bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde darüber hinaus nach § 18(4) Betriebssicherheitsverordnung eine Erlaubnis zum Lagern von entzündbaren Flüssigkeiten beantragt und diese wurde ebenso erteilt.

Die Lagerklassen nach Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 sind:

- 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13 ohne Einschränkungen
- 6.1D mit der Einschränkung, dass zu Gütern der LK 3 mindestens 10m Abstand eingehalten wird.
- 11 sofern sie zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

Neben den wasserrechtlichen Auflagen ist ein Explosionsschutzkonzept einzuhalten, in dem festgelegt ist, eine Lüftungsanlage für den Lagerbereich zu betreiben, eine Gaswarnanlage zu errichten und Brandmelde- und Sprinkleranlage mit Schaumzumischung vorzuhalten. Die verschiedenen Lagerabschnitte sind brandschutztechnisch in der Feuerwiderstandsklasse F90 unterteilt.

#### **Frage 2:**

##### **In welchen Mengen liegen die Stoffe vor?**

In dem Gefahrstofflager werden verschiedene wassergefährdende Stoffe (insgesamt bis zu ca. 14.000 verschiedene Stoffen) gelagert. Hierbei handelt es sich sowohl um Rohstoffe zur Weiterverarbeitung, als auch um betrieblich hergestellte Produkte (vorwiegend Alkohole, Acetate und Säuren).

Für das Gefahrstofflager wurden die wasserrechtlichen Anforderungen an die höchste Wassergefährdungsklasse (WGK 3) angepasst. Stoffe der WGK 3 werden wenn überhaupt, nur in geringem Umfang gelagert oder verwendet.

Das Lager unterteilt sich in zwei Abschnitte. Der Lagerabschnitt 1 (Größe ca. 755 m<sup>2</sup>, 1300 Palettenplätze, max. 1000 m<sup>3</sup>) ist dabei für nicht entzündliche Stoffe, der Lagerabschnitt 2 (Größe ca. 586 m<sup>2</sup>, 1300 Palettenplätze, max. 1000 m<sup>3</sup>) für entzündliche Gefahrstoffe vorgesehen. Eingelagert werden Stoffe und Flüssigkeiten in Verpackungen und Behältern bis maximal 1 m<sup>3</sup> Größe, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder als gleichwertig anerkannt sind.

#### **Frage 3:**

##### **Wie werden Anfahrt und Entsorgung geregelt? Erfolgen dabei Fahrten mit Gefahrstofftransportern durch Wohngebiete? (z.B. Wickeder und Asselner Hellweg)**

Die Anfahrt oder Abfahrt verändert sich nicht gegenüber den derzeitigen Gegebenheiten. Die Zufahrt erfolgt südlich über die Zeche-Norm-Straße, da dort die Autobahnanschlüsse sind. Es ist auch nicht von mehr Verkehr als vor dem Lagerbau auszugehen, sondern mit weniger Verkehr (s. Einleitung), da die mehrmals täglichen Anlieferungen und Abholungen des externen Lagerhalters entfallen.

**Frage 4:**

**Finden im Gefahrgutlager Fabrikationsschritte statt? Beispielsweise Verpackung in kleinere Tranchen zwecks Auslieferung?**

Für das Lager ist – wie beantragt - nur das Lagern und Umschlagen (für die Anlieferung) wassergefährdender Stoffe genehmigt worden. Ein Bearbeiten, Herstellen oder Verwenden wassergefährdender oder brennbarer Stoffe findet hier nicht statt.

**Frage 5:**

**Wie sehen die Pläne für den Katastrophenfall aus? Sind die räumlich nächsten Feuerwehren (Feuerwache Asseln, Flughafenfeuerwehr?) über die gelagerten Stoffe informiert und in der Lage zeitnah und sachgerecht tätig zu werden? Werden ggf. Spezialfahrzeuge benötigt und sind diese vorhanden?**

Die Feuerwehr Dortmund wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Feuerwehrpläne sind mit der Feuerwehr abgestimmt. Mit der Feuerwache Asseln werden jährlich Übungen und Begehungen durchgeführt, auch schon vor dem Bau des Lagers.

**Frage 6:**

**Mit welchen Folgen für die Bevölkerung ist bei einem Störfall oder Brand für die Wickeder Bevölkerung, die Mitarbeiter im Gewerbegebiet und für den Dortmunder Flughafen zu rechnen (worst case Szenario)?**

Von einer Gefährdung der Bevölkerung im Falle eines Störfalles ist nicht auszugehen, da ein ausgearbeiteter Störfallplan vorliegt. Für den potentiellen Brandfall ist eine Früherkennung sowie eine Sprinkleranlage mit Schaumeinspeisung installiert, die den Brand frühzeitig löscht. Das Gebäude wurde in der Feuerwiderstandsklasse F90 errichtet, um Auswirkungen auf die Umgebung zu minimieren.

**Frage 7:**

**Wann und in welcher Weise wird die Bevölkerung über die Existenz des Gefahrgutlagers informiert? Warum wird bisher in der Öffentlichkeit lediglich über ein Hochregallager berichtet?**

Das Verfahren zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung sowie die Erlaubnis nach Betriebs-sicherheitsverordnung sieht keine verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Nach Mitteilung der Firma Givaudan ist diese gerne bereit, den interessierten Fraktionen das Lager zu zeigen, sowie die Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Wilde